

Mindestsicherung in Österreich

MMag.^a Barbara Hauenschild
Robert Pelikan, BA

Wien, Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	5
2. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	5
2.1 Leistungen für Alleinstehende und Alleinerzieher*innen	6
2.2 Leistungen für 2-Personen-Haushalte	7
3. Sonderregelungen	7
4. Leistungen für minderjährige Kinder	8
6. Krankenversicherung und Selbstbehalte	12
7. Regressansprüche	12
8. Mindestsicherung im Vergleich der Bundesländer für unterschiedliche Haushaltszusammensetzungen	13
8.1 AlleinerzieherIn mit einem Kind: bis zu 136,84 Euro Unterschied pro Monat	13
8.2 Paar ohne Kinder: Bis zu 42 Euro Unterschied pro Monat	14
8.3 Paar mit zwei Kindern: bis zu 209,04 Euro Unterschied pro Monat	15
Zusammenfassung	16
Quellenverzeichnis	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2016.....	5
Tabelle 2: Mindestsicherung 2017: Beispiel Burgenland.....	6
Tabelle 3: Leistungen für minderjährige Kinder im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	9
Tabelle 4: Leistungen für Wohnkosten in den Bundesländern	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Monatliche Leistungen für Alleinstehende und Alleinerzieher*innen	7
Abbildung 2: Monatliche Leistungen für minderjährige Kinder in den Bundesländern	9
Abbildung 3: Jährliche Leistungen für minderjährige Kinder im Vergleich	10
Abbildung 4: Leistungen für Alleinerzieher*innen mit einem Kind.....	13

Einleitung

Seit Mitte der 1990er Jahre wird Armut in Österreich als wachsendes Problem wahrgenommen und diskutiert. Das zeigt sich auch in der vermehrten wissenschaftlichen Auseinandersetzung, etwa durch den jährlich europaweit und in Österreich erarbeiteten EU-SILC Bericht über Einkommen und Lebensbedingungen oder die Sozialberichte des Sozialministeriums, die sich mit Armut und nun auch dem wachsenden Reichtum auseinandersetzen.

In Europa und Österreich wurden Strategien zur Armutsbekämpfung entwickelt. Ein wesentlicher Schritt war die Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**, deren Ziel es war, „[...] *Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.*“¹

Nach langen Verhandlungen wurde im Jahr 2010 im Wege einer 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, die bis dahin die Sozialhilfe geregelt haben, die Einführung einer weitgehend einheitlichen Bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart. Sie hat die bis dahin gültigen Sozialhilferegeln abgelöst und sollte eine einheitliche Leistungsuntergrenze und einen Rechtsanspruch gewährleisten. Bei der Vereinbarung „[...] *handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.*“² Das heißt, dass im Weg von Landesgesetzen die konkrete Ausformung der Mindestsicherung beschlossen wurde.

Für die Umsetzung der neuen Regelung wurde den Ländern keine Frist gesetzt. Im Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Wien trat sie im September 2010 in Kraft. Die anderen Bundesländer folgten, zuletzt Oberösterreich im Oktober 2011.

Diese bundesweite Übereinkunft gibt es seit dem 1.1.2017 nicht mehr. Die Leistungen sind nun wieder von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt, was daher auch zu wachsenden Unterschieden in den Leistungen für armutsgefährdete Menschen führt. Etwa in Bezug auf die Aufenthaltsdauer: Wer im Burgenland, Oberösterreich und Niederösterreich nicht fünf der letzten sechs Jahre in Österreich verbracht hat, erhält nun weniger (Mindestsicherung „light“). Auch wurden die Leistungen für Familien gedeckelt.

Wie die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Bundesländern seither für die wichtigsten Bevölkerungsgruppen aussieht, darüber informiert diese Dokumentation.

¹ Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, S. 2

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/pdf/s0400000.pdf>, Stand 06.2017

² Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung am 24.06.2010

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrW&Dokumentnummer=LRWI_S005_120&ResultFunctionToken=de4fb374-94db-4538-9b56-e9f0b9db9443&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=Bedarfsorientierte+Mindestsicherung, Stand 06.2017

1. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Zahl der BezieherInnen von Sozialhilfe bzw. ab 2010/2011 Bedarfsorientierter Mindestsicherung ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Anstieg ist zum überwiegenden Teil auf den Zuwachs im Bereich der „offenen“ Sozialhilfe zurückzuführen, die Menschen gewährt wird, die kein ausreichendes Erwerbseinkommen zum Leben haben. Die Zahl der Unterstützten hat hier in Österreich zwischen 2000 und 2016 um 168.069 Personen (bzw. 120,5%) zugenommen³. Zurückzuführen ist das vor allem auf die Zunahme der atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnisse, da viele von ihnen ein Einkommen unterhalb der Richtsatzhöhen haben und daher ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Mindestsicherung beziehen.⁴ Mehr als die Hälfte der BezieherInnen kommt aus **Wien** (59,6% in 2016), wo der Zugang zu Sozialhilfen anonymer und damit leichter als in Gemeinden am Land möglich ist. Dort ist das Phänomen der „verschämten Armut“ festzustellen, der Menschen vom Bezug zustehender Hilfen abhält. Bemerkenswert ist allerdings, dass von 2015 auf 2016 die Zahl der MindestsicherungsbezieherInnen und die finanziellen Leistungen in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Vorarlberg am stärksten angestiegen sind.

	Insgesamt	Bedarfsgemeinschaften
Burgenland	3.851	2.253
Kärnten	6.209	4.437
Niederösterreich	30.556	15.293
Oberösterreich	20.379	12.256
Salzburg	14.728	8.659
Steiermark	28.702	14.922
Tirol	16.536	9.636
Vorarlberg	13.078	6.053
Wien	173.484	108.664
Österreich	307.533	182.173

Tabelle 1: Bezieher*innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2016⁵

2. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer besseren Absicherung armutsgefährdeter Menschen, sie ist aber grundsätzlich nicht als Dauerleistung angelegt. Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprach bis 2017 *„dem für alleinstehende AusgleichzulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene[n] Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Dieser Mindeststandard gilt*

³https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/bedarfsorientierte_mindestsicherung/index.html Stand 22.06.2017

⁴ Vgl.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html, Stand 06.2017

⁵https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/bedarfsorientierte_mindestsicherung/index.html Stand 20.06.2017

für *Alleinstehende und AlleinerzieherInnen*.⁶ Mit dem 31.12.2016 ist jedoch der Geltungszeitraum der bundesweiten Standards ausgelaufen. Seit 2017 können die Länder die Mindestsicherungsgesetze ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens gestalten. Nichtsdestotrotz bewegt sich die Höhe der Mindestsicherung in den Ländern auf einem ähnlichen Niveau, nämlich zwischen 850–950 Euro pro Monat für Alleinstehende. Damit liegt in allen Bundesländern die Leistungshöhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung allerdings noch immer deutlich UNTER der Armutgefährdungsschwelle (diese lag im Jahr 2016 bei 1.185 Euro pro Monat). Noch prekärer zeigt sich die Situation durch die Einführung der Mindestsicherung „Light“ in den Bundesländern **Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich**. All jene Personen, die nicht 5 der letzten 6 Jahre in Österreich verbracht haben, müssen diese Wartefrist absitzen und erhalten in der Zwischenzeit erheblich reduzierte Mindestsicherungszahlungen. Am stärksten davon betroffen sind nur Alleinunterstützte (AU) bzw. Alleinstehende, wie in der folgenden Grafik zu sehen ist.

	Mindestsicherung		MS "Light"	
	absolut	in %	absolut	in %
Alleinunterstützte (AU)	838 €	100	584 €	100
Alleinerzieher*innen (AEZ)	999 €	119	981 €	167
Paar + 1 Kind	1.417	169	1.285	220

Tabelle 2: Mindestsicherung 2017: Beispiel Burgenland

In diesen drei Bundesländern wurde bei der Mindestsicherung zudem eine Deckelung eingeführt. Unabhängig von der Haushaltszusammensetzung besteht eine Deckelung der Leistungen in Höhe von 1.500 Euro pro Monat. Die einzige Ausnahme bilden Personen mit Pflegegeld, dauerhaft Arbeitsunfähige oder Personen mit erhöhter Familienbeihilfe.

2.1 Leistungen für Alleinstehende und Alleinerzieher*innen

Bei den Leistungen für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen zeigten sich schon bisher Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, die nun verstärkt werden.

In **Tirol und Vorarlberg** etwa wurde eine von den anderen Bundesländern abweichende Regelung getroffen. In beiden Bundesländern wird nur der Anteil an der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausbezahlt, der für den Lebensunterhalt vorgesehen ist. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen, anstatt des anteilmäßigen Betrags für den Wohnbedarf. Es existiert in beiden Bundesländern zwar ein maximaler Wohnhöchstsatz, aber für die Betroffenen ist es trotzdem eine Besserstellung gegenüber den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern. Zusätzlich zu diesem Standard erhalten AlleinerzieherInnen in allen Bundesländern entsprechende Beiträge für die im Haushalt lebenden Kinder. Mehr dazu im Kapitel „Leistungen für minderjährige Kinder“.

⁶ Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung am 24.06.2010
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrW&Dokumentnummer=LRWI_S005_120&ResultFunctionToken=de4fb374-94db-4538-9b56-e9f0b9db9443&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=Bedarfsorientierte+Mindestsicherung, Stand 06.2017

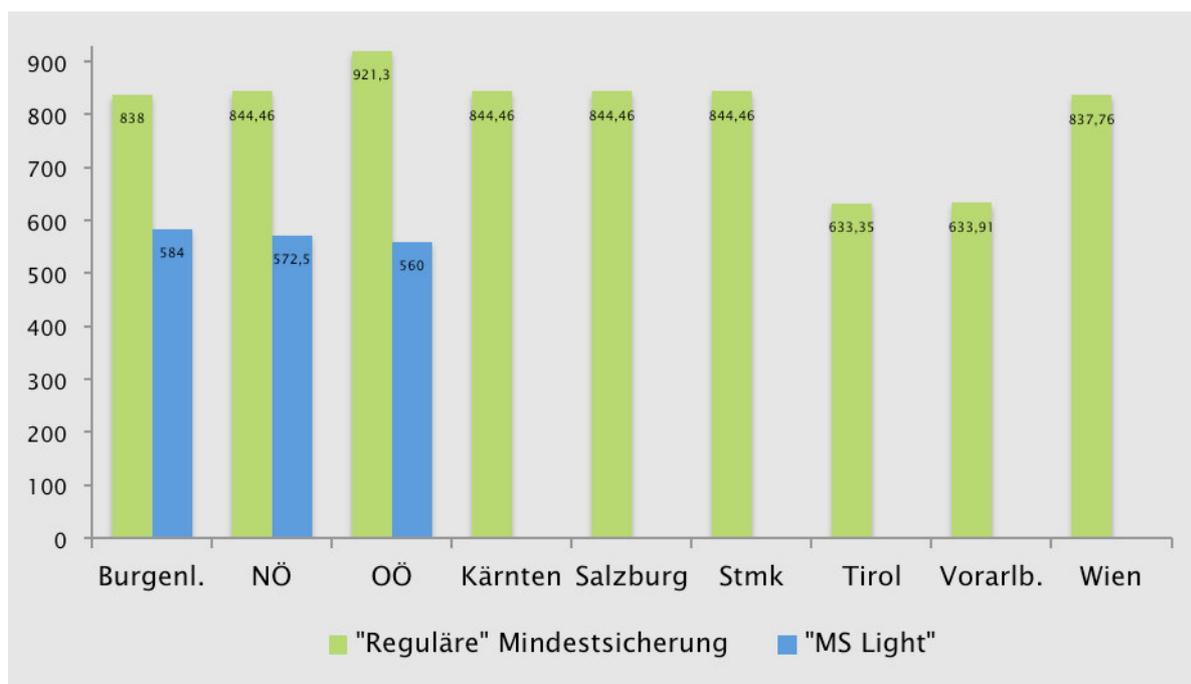


Abbildung 1: Monatliche Leistungen für Alleinstehende und Alleinerzieher*innen

2.2 Leistungen für 2-Personen-Haushalte

Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im Haushalt leben (also Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften, Wohngemeinschaften, etc.) erhalten aufgrund der pro Kopf geringeren Kosten einer gemeinsamen Haushaltsführung eine Mindestsicherung in der Höhe von jeweils 75% des Betrages für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen.

Bis auf die Bundesländer **Tirol** und **Vorarlberg**, welche die Wohnkosten in der tatsächlichen Höhe übernehmen und daher einen vom Mindeststandard abweichenden Beitrag zahlen, halten sich fast alle Bundesländer an den 75%-Richtwert, auch wenn er nicht mehr bundesweit verbindlich ist. Die einzige Ausnahme bildet **Oberösterreich**, wo Personen nur 70% erhalten.

3. Sonderregelungen

Um besonderen Lebensumständen von Menschen besser gerecht zu werden, haben einige Bundesländern auch Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen geschaffen.

- In **Kärnten** erhalten Personen der älteren Generation, die keinen Anspruch auf Pension oder eine vergleichbare Leistung haben, eine Erhöhung des Richtsatzes um 10%. Das bedeutet bei Alleinlebenden die Auszahlung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von 928,81 Euro. Damit soll eine soziale Mindestsicherung für die ältere Generation gewährleistet werden.
- DauerbezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten in **Tirol** bis zu vier Sonderzahlungen pro Jahr, wenn der Bezug länger als drei Monate andauert. Im

März, Juni, September und Dezember erhalten sie Sonderzahlungen in der Höhe von 76 Euro.

- In **Wien** wurde eine Sonderregelung für Personen im Regelpensionsalter, die keine ausreichende Pension oder Ausgleichszulage erhalten, und für Volljährige, die für die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind, geschaffen. Sie erhalten im Mai und Oktober Sonderzahlungen in der Höhe des Mindeststandards, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in diesen Fällen also de facto 14-mal jährlich ausbezahlt.

Bei der Reform der Wiener Mindestsicherung, die am 01.01.2018 in Kraft treten soll, wird ein Fokus auf junge Personen gelegt, die mithilfe spezieller Maßnahmen nicht zu DauerbezieherInnen werden sollen. Die Reform enthält starke workfare Elemente und fokussiert auf Integration bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt und eventuelle Sanktionen bzw. Kürzungen der Leistungen bei Personen, die noch im Elternhaus leben.

Für die Betroffenen nachteilige Sonderregelungen gibt es in einigen Bundesländern allerdings auch, etwa für minderjährige AlleinerzieherInnen mit Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese erhalten etwa in **Kärnten** eine Mindestsicherung von nur 675,57 Euro pro Monat, was 80% des Mindeststandards entspricht. In **Tirol** erhalten alleinerziehende oder alleinstehende mündige Minderjährige (im Alter von 14 bis 18 Jahren) mit Anspruch auf Familienbeihilfe nur 475,01 Euro (75% des Mindeststandards), zuzüglich des Wohnbedarfes.

4. Leistungen für minderjährige Kinder

Im Bereich der Leistungen für minderjährige Kinder sind zwischen den Bundesländern starke Unterschiede festzustellen. Nicht nur die Höhe der Zahlungen variiert stark, sondern auch die Regelungen bezüglich der Anzahl von Kindern. In **Kärnten**, **Oberösterreich** und der **Steiermark** wird ein niedrigerer Betrag ab dem 4. Kind ausgezahlt. In den anderen Bundesländern bleibt die Höhe der Auszahlung hingegen konstant. Spitzenreiter bei den Leistungen für minderjährige Kinder ist Wien mit 226,20 Euro pro Kind.

Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern Sonderzahlungen für Kinder. Analog zur Regelung bei Erwachsenen gewährt **Tirol** auch bei Kindern 4-mal jährlich Sonderzahlungen in der Höhe von 12% des Standards für Alleinstehende, wenn der Bezug der Mindestsicherung mindestens 3 Monate andauert. Zusätzlich wird in der **Steiermark** und **Salzburg** die Mindestsicherung für Minderjährige 14 mal im Jahr ausbezahlt

Wie groß die Unterschiede für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zwischen den einzelnen Bundesländern sind, zeigt die Berechnung der Leistungen über einen Zeitraum von einem Jahr. Das Bundesland mit den niedrigsten Leistungen ist **Kärnten** mit 1.824 Euro pro Jahr. Das Bundesland mit der höchsten Bedarfsorientierten Mindestsicherung für minderjährige Kinder ist **Wien** mit 2.714,40 Euro pro Jahr.

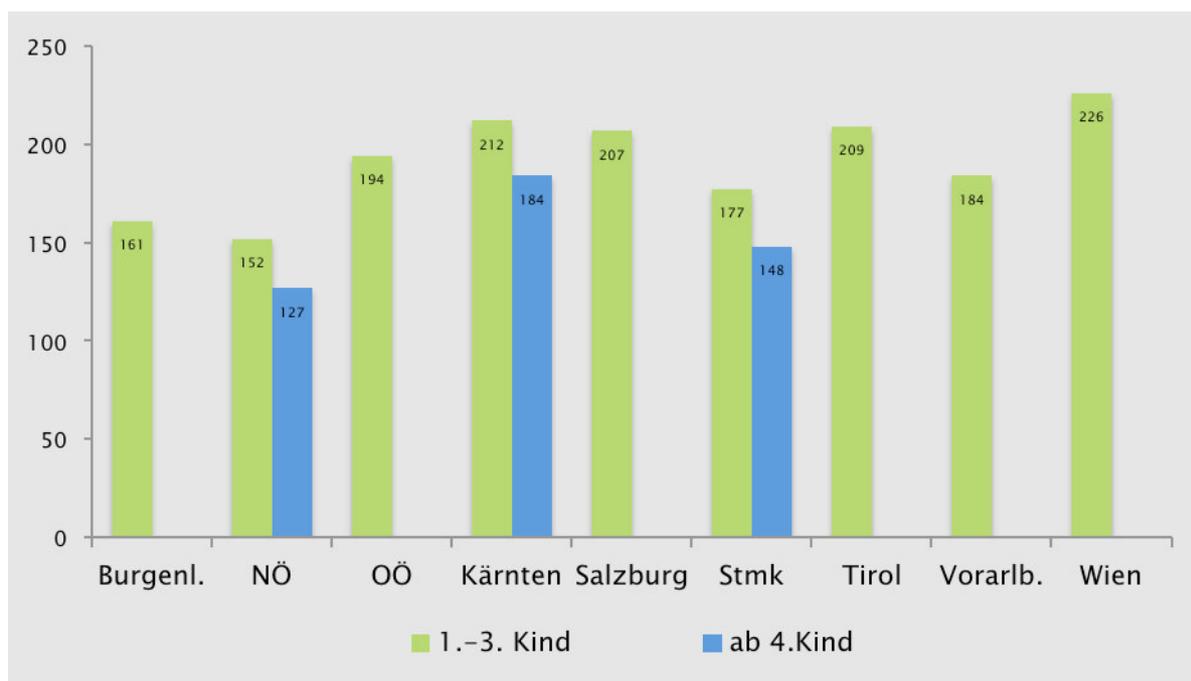


Abbildung 2: Monatliche Leistungen für minderjährige Kinder in den Bundesländern⁷

	Betrag absolut	in %	x pro Jahr
Burgenland	161	19	12
Kärnten	1.-3. Kind	18	12
	ab 4. Kind	15	12
Niederösterreich	194,23	23	12
Oberösterreich	1.-3. Kind	23	12
	ab 4. Kind	20	12
Salzburg	177,34	21	14
Steiermark	1.-3. Kind	18	14
	ab 4. Kind	15	14
Tirol	209	33	12
Vorarlberg	184,01	29	12
Wien	226,2	23	12

Tabelle 3: Leistungen für minderjährige Kinder im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Große Unterschiede gibt es auch bei volljährigen Kindern, wobei der Bezug der Familienbeihilfe und die Unterhaltsansprüche für die Höhe der zugesprochenen Leistungen entscheidend sind. Je nach Bundesland sind dadurch verschiedene Haushaltskonstellationen gegenüber anderen besser oder schlechter gestellt.⁸

Dabei kommt es in der Praxis teilweise zu fragwürdigen Regelungen, wie ein Beispiel aus dem Burgenland stellvertretend zeigt. Dort erhalten volljährige Kinder mit Familienbeihilfen-Bezug „nur 30% des Ausgangswerts – wobei diese Regelung auch für Menschen mit Behinde-

⁸ Den Versuch eines detaillierten Vergleichs unternimmt die Armutskonferenz in ihrer Studie, zu finden unter: http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf

nung gilt, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung die Selbsterhaltungsfähigkeit verloren oder nie erlangt haben und mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben⁹.

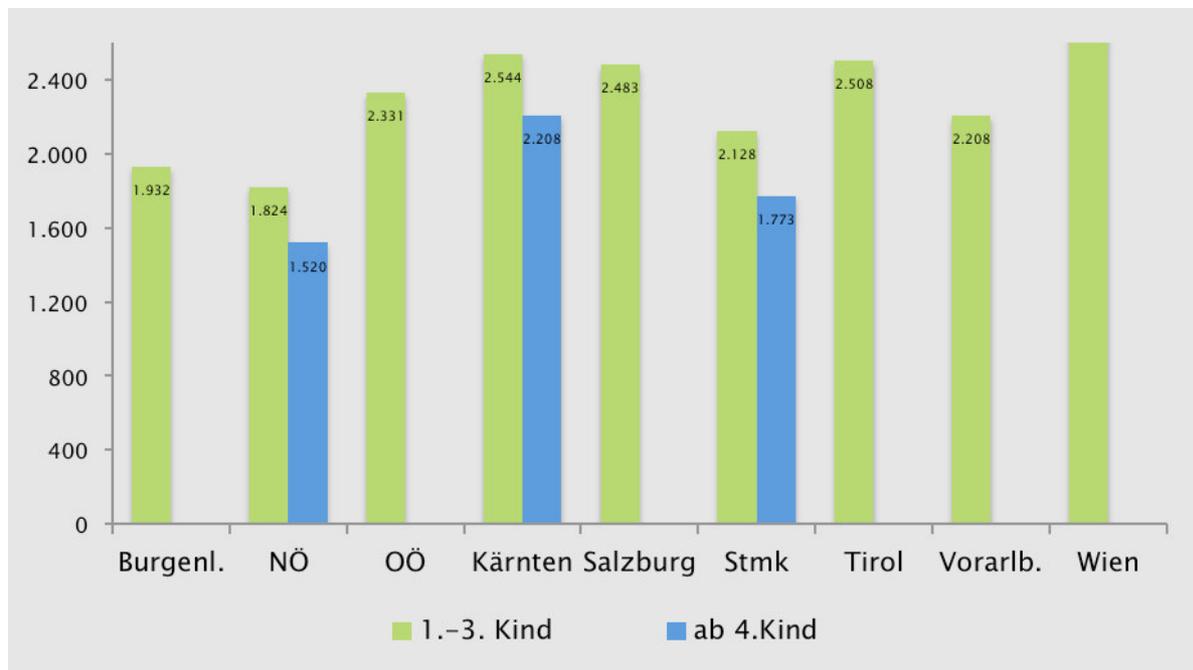


Abbildung 3: Jährliche Leistungen für minderjährige Kinder im Vergleich

5. Wohnbedarf

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung enthält – bis auf Tirol und Vorarlberg – im Rahmen des „Lebensunterhalts“ Kosten für den anfallenden Wohnbedarf. Fallen höhere Ausgaben für Wohnkosten an, können diese in der Regel von den einzelnen Bundesländern übernommen werden (wenn sie den ortsüblichen Preisen entsprechen).

In **Tirol und Vorarlberg** werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen, sofern die Kosten für den Bezirk angemessen sind und den Höchstsatz nicht überschreiten. In anderen Bundesländern wurden für die Wohnkosten Zusatzleistungen geschaffen, die jedoch unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen haben. Auf die „Mietbeihilfe“ in **Wien** und die „Wohnunterstützung“ in der **Steiermark** besteht Rechtsanspruch, das **Burgenland** und **Salzburg** haben nur Kann-Bestimmungen, während Niederösterreich, Kärnten und Oberösterreich überhaupt keine zusätzlichen Leistungen vorsehen.¹⁰ **Wien** hat darüber hinaus noch eine Sonderregelung für MindestsicherungsbezieherInnen im Regelpensionsalter oder solche, die für die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind: sie erhalten erhöhte Mietbeihilfe sowie eine „Energieunterstützung“.

⁹

http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf, 19

¹⁰ http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 15

Wien	Zusatzleistung mit Rechtsanspruch („Mietbeihilfe“); Höhe von tatsächlicher Miete und Personenzahl im Haushalt abhängig
Niederösterreich	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen
Burgenland	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen
Salzburg	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen
Tirol	Eigenständige Leistung für das Wohnen
Vorarlberg	Eigenständige Leistung für das Wohnen
Steiermark	Zusatzleistung mit Rechtsanspruch (Wohnunterstützung)
Kärnten	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen
Oberösterreich	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen

Tabelle 4: Leistungen für Wohnkosten in den Bundesländern

MindestsicherungsbezieherInnen, die in einem Eigenheim wohnen, erhalten in einigen Bundesländern einen reduzierten Richtsatz für den Wohnbedarf. Wenn das Eigenheim zur Deckung des Wohnbedarfs von AntragstellerIn und Angehörigen dient, müssen diese auch nicht veräußert werden. Die Verwertungspflicht (Verkauf der Immobilie) ist bei Eigennutzung also nicht mehr gegeben. In **Wien, Salzburg und Steiermark** sehen die Landesgesetze jedoch vor, dass eine grundbücherliche Sicherstellung von Eigenheimen spätestens nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten zu erfolgen hat. Doch schon die grundbücherliche Sicherstellung, also das Pfandrecht des Staates nach 6 Monaten, ist bei verschiedenen Personengruppen als äußerst problematisch zu betrachten. Vor allem Personengruppen, die als „working poor“ ergänzende bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, oder altersbedingt nur noch wenige Chancen auf eine Beschäftigung haben, werden durch diese Regelung massiv benachteiligt. *„Die grundbücherliche Sicherstellung des Eigenheims wird also weiterhin viele Menschen davon abhalten, einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu stellen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie nicht verjährt und auch auf Erben übergeht.“*¹¹

Nicht nur die direkten Wohnkosten (Miete, etc.) stellen für viele Menschen eine immer größere finanzielle Belastung dar. Auch die Kosten der Haushalte für Heizung, Strom und Wasser sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Ein großer Teil der Bundesländer sieht Heizkosten jedoch nicht als Teil des Wohnbedarfs vor, sondern rechnet sie dem Lebensbedarf zu. Demnach kann hierfür auch keine Kostenübernahme im Rahmen der Wohnkosten erfolgen.

Eine davon abweichende Regelung hat lediglich das Bundesland **Tirol** geschaffen. Neben der eigenständigen Regelung für die Übernahme der Wohnkosten, betrachtet das Tiroler Mindestsicherungsgesetz die Heizkosten als Wohnbedarf und nicht als Lebensbedarf. Damit werden die Heizkosten der BezieherInnen von bedarfsorientierten Mindestsicherung in Tirol vom Land übernommen.

Fast alle Bundesländer haben auch die Möglichkeit geschaffen, einen sogenannten „Heizkostenzuschuss“ zu beantragen. Die diesbezüglichen Regelungen sind in den Bundesländern unterschiedlich und auch der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Antragstellung sind uneinheitlich geregelt., In **Salzburg** etwa muss darum angesucht werden. In **Kärnten** handelt es sich beim Heizkostenzuschuss eigentlich um eine (Zusatz-)Leistung der Bedarfs-

¹¹ http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 11

orientierten Mindestsicherung, die jedoch auch Personen mit geringen Einkommen ohne Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung offen steht. Im **Burgenland** können nur DauerleistungsbezieherInnen um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, während in Oberösterreich, Vorarlberg und Niederösterreich MindestsicherungsbezieherInnen dezidiert vom Heizkostenzuschuss ausgeschlossen sind.¹² In **Wien** ist der Aufwand für Heizung zwar in der bedarfsorientierten Mindestsicherung inkludiert, es wurde aber 2013 der Heizkostenzuschuss ersetzt durch eine „Energieunterstützung“, die – nach individueller Prüfung – an MindestsicherungsbezieherInnen und MindestpensionistInnen in bedarfsorientierter Weise (z.B. auch als Sachleistung) zur Verfügung gestellt wird.

6. Krankenversicherung und Selbstbehalte

Eine der wichtigsten Neuerungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber der vorhergehenden Sozialhilferegulierung war die Aufnahme der Anspruchsberechtigten in die gesetzliche Krankenversicherung und die Ausstellung einer E-Card. Zuvor waren SozialhilfebezieherInnen nur dann regulär krankenversichert, wenn sie die Sozialhilfe aufstockend zu einem anderen Einkommen (Erwerbseinkommen, AMS-Leistungen, etc.) erhielten oder bei Angehörigen mitversichert waren. Ansonsten waren sie im Krankheitsfall auf die sogenannte „Krankenhilfe“ angewiesen. Damit hatten sie nur Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen und keinen Zugang zu einer E-Card. Stattdessen erhielten sie einen Sozialhilfe-Krankenschein, der sie sofort als LeistungsbezieherIn auswies.

MindestsicherungsbezieherInnen sind auch von der Rezeptgebühr und dem Serviceentgelt für die E-Card befreit. Die Regelung für Selbstbehalte für Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Zahnspangen oder Brillen) sowie Krankenhausaufenthalte für mitversicherte Angehörige (also auch Kinder) ist in den Bundesländern allerdings wiederum unterschiedlich geregelt. Im Burgenland und in Tirol werden die Kosten im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung übernommen, in Oberösterreich die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel, nicht aber für Anstaltsaufenthalte. In den anderen Bundesländern können die Betroffenen nur auf Kannleistungen der Krankenversicherungen hoffen.¹³

7. Regressansprüche

Die bundesweite Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung legte fest, dass von Eltern, Kindern, Enkelkindern oder Großeltern kein Ersatz für Leistungen für Mindeststandards, Wohnbedarf und Zusatzleistungen verlangt werden darf, womit ein wesentlicher Unterschied zu den meisten bisherigen Sozialhilferegulierungen entstanden war.¹⁴ Regress war (bis auf besondere Konstellationen wie Vermögensüberlassung ohne Gegenleistung) im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung eigentlich nicht vorgesehen.

¹² Vgl. http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 30

¹³ http://www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms-monitoring.pdf, S. 7

¹⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_96/BGBLA_2010_I_96.pdf, S.6

Dennoch waren in **Kärnten** seit 01.01.2012 Regressregelungen in Kraft. „Für die gewährten Leistungen der Mindestsicherung ist Ersatz zu leisten von [...] den Eltern und Kindern, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Bezieherinnen/Bezieher der Mindestsicherung Unterhalt zu leisten[...]. Bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen (§ 6) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen.“¹⁵ In der **Steiermark** können Leistungen der Mindestsicherung, die vor dem 01.07.2014 bezogen wurden, auch von Eltern, Kindern, Ehegatten und auch vorherig eingetragenen Partnern eingefordert werden. Leistungen, die nach dem 01.07.2014 bezogen wurden, können nur von Erben der BezieherInnen eingefordert werden. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Regressforderungen viel Verwaltungsaufwand für vergleichsweise geringen Ersatz bedeutet.

8. Mindestsicherung im Vergleich der Bundesländer für unterschiedliche Haushaltszusammensetzungen

Um eine bessere Vorstellung zu geben, was der Bezug der Bedarforientierten Mindestsicherung für Haushalte tatsächlich heißt, werden im Folgenden verschiedene Haushaltszusammensetzungen in den einzelnen Bundesländern vergleichend dargestellt werden.

8.1 AlleinerzieherIn mit einem Kind: bis zu 136,84 Euro Unterschied pro Monat

Die Zahl an AlleinerzieherInnen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Aufgrund der oft schwierigen Erwerbssituation alleinerziehender Eltern stellt die Bedarforientierte Mindestsicherung für diese Bevölkerungsgruppe einen sehr wichtigen Schutz vor Armut dar.

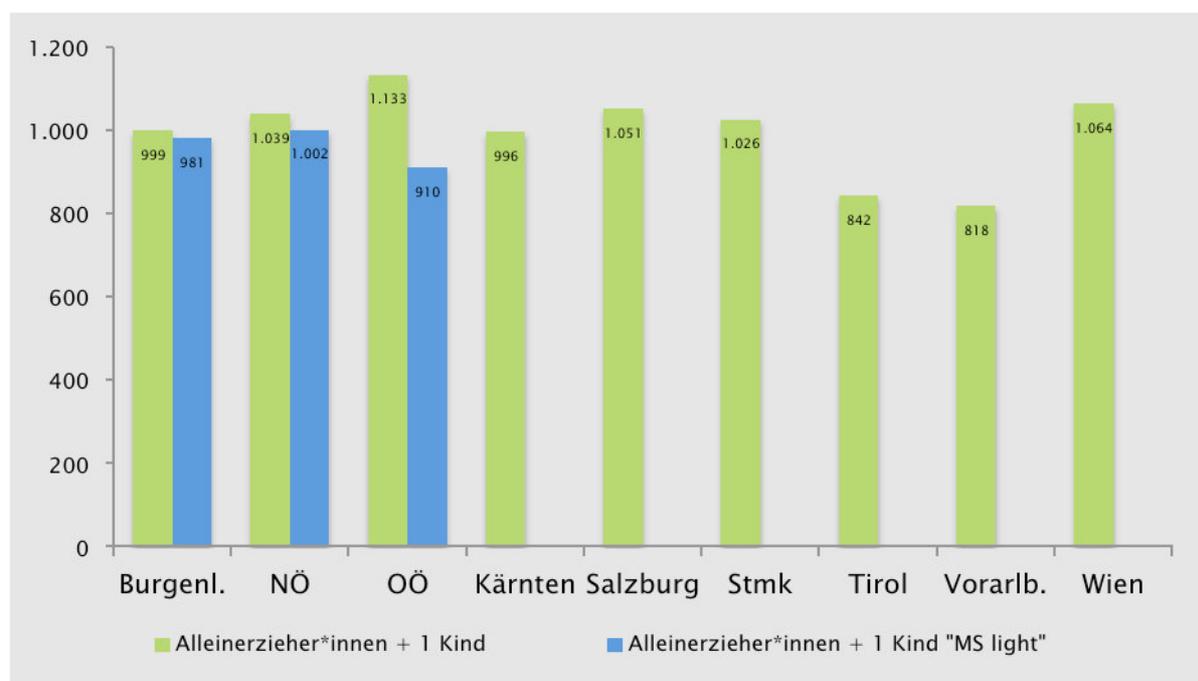


Abbildung 4: Leistungen für Alleinerzieher*innen mit einem Kind

¹⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_9200_013/LRST_9200_013.pdf

Die höchste Mindestsicherung für diese Haushaltskonstellation sieht Oberösterreich mit 1.133,30 Euro pro Monat bzw. 13.599,60 Euro pro Jahr (inklusive möglicher Sonderleistungen für Dauerbezug) vor. Danach folgt Wien mit 1.063,96 Euro pro Monat oder 12.767,52 Euro pro Jahr. Die niedrigste Mindestsicherung findet sich in Kärnten mit 996,46 Euro pro Monat oder 11.957,52 Euro pro Jahr.

Nur bedingt mit den anderen Bundesländern vergleichbar sind Tirol und Vorarlberg, die nur den Betrag für den Lebensunterhalt auszahlen und die Wohnkosten bis zu einem gewissen Höchstsatz vollkommen übernehmen.

8.2 Paar ohne Kinder: Bis zu 42 Euro Unterschied pro Monat

Unter die Bezeichnung „Paar“ fallen Personen, die in einer Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Wie bereits zuvor beschrieben treffen diese Richtsätze in allen Bundesländern auch auf Wohngemeinschaften zu. Der Bund sah für einen 2-Personenhaushalt einen Mindeststandard von 1.159,90 Euro pro Monat oder 13.918,80 Euro pro Jahr vor. Seit dem Ende des bundesweiten Standards gab es in diesem Bereich teilweise Veränderungen. Unter Einberechnung der Inflationsraten von 2010 bis 2016 müssten heute mindestens 15.547,3 Euro pro Jahr bezahlt werden.

Die Höhe der Leistungen verhält sich in allen Bundesländern grundsätzlich auf ähnlichem Niveau. Das Bundesland mit der höchsten Leistung ist Oberösterreich mit 1.298,20 Euro pro Monat oder 15.578,40 pro Jahr. Das Bundesland mit der niedrigsten Leistung ist das Burgenland mit 1.256 Euro pro Monat oder 15.072 Euro pro Jahr. Mit der Inflationsrate haben die Zahlungen in manchen Bundesländern und den ehemaligen bundesweiten Mindeststandards nicht ganz mitgehalten. Tirol und Vorarlberg zahlen 950,02 bzw. 947,15 Euro pro Monat aus, jedoch sind die Wohnkosten nicht inkludiert.



Abbildung 5: Leistungen für Paare ohne Kinder

8.3 Paar mit zwei Kindern: bis zu 209,04 Euro Unterschied pro Monat

Der bundesweit vorgegebene Mindeststandard für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern lag bei 1.438,28 Euro pro Monat oder 17.259,36 Euro pro Jahr. Berücksichtigt man die Inflationsrate (11,7%) von 2010 bis 2016, ergäbe das 2017 einen Wert von 1.606,57 Euro pro Monat oder 19.279 Euro pro Jahr. Ein weiterer wichtiger Faktor, der erst bei dieser Kategorie zur Geltung kommt ist, dass die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich eine Leistungsdeckelung von 1.500 Euro pro Monat auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt haben. Damit liegen in diesen 3 Bundesländern die jährlichen Zahlungen um 1.669,20 Euro pro Jahr unter den ehemaligen, inflationsbereinigten Mindeststandards. Abgesehen von diesen drei Bundesländern finden sich die geringsten monatlichen Leistungen in Kärnten mit 1.570,68 Euro pro Monat bzw. 18.848,16 Euro pro Jahr. Die höchste Mindestsicherung gesteht Wien den Betroffenen zu. Hier liegt die Mindestsicherung bei 1.709,40 Euro pro Jahr bzw. 20.508,48 Euro pro Jahr. Tirol und Vorarlberg müssen an dieser Stelle durch die Übernahme der Wohnkosten wieder extra betrachtet werden.

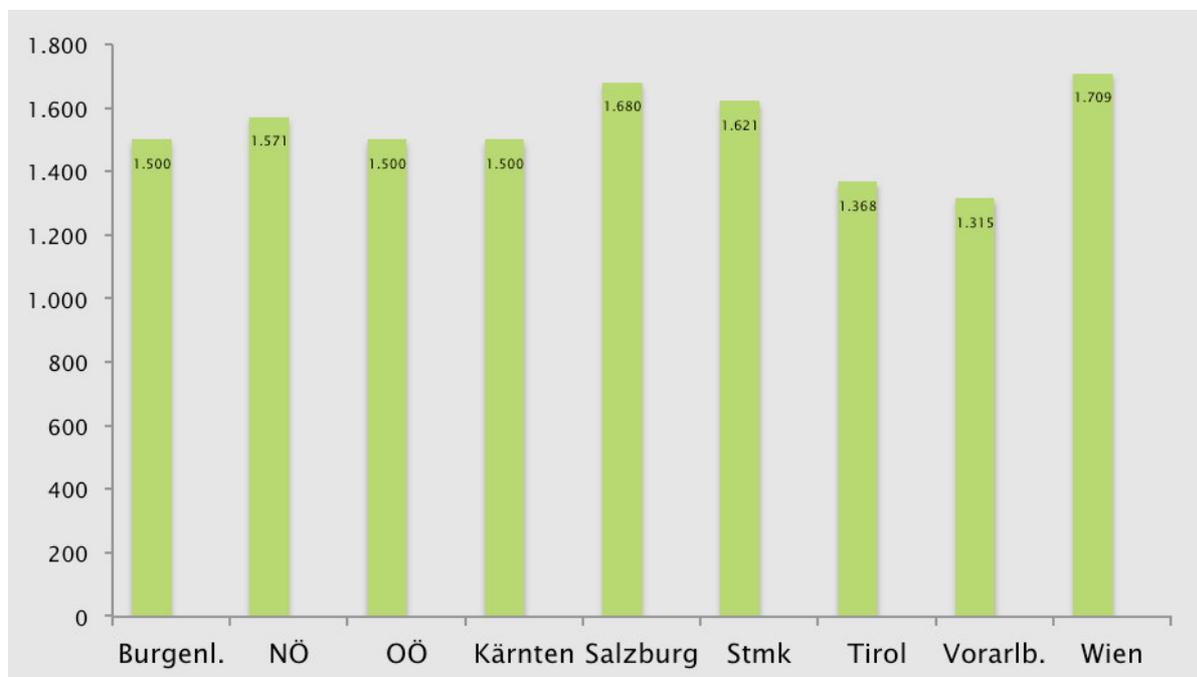


Abbildung 6: Monatliche Leistungen für zwei Erwachsene und zwei minderjährige Kinder

Zusammenfassung

Der Vergleich der Mindestsicherungssysteme der Bundesländer zeigt, dass die Systeme – trotz einheitlicher Richtsätze – schon bisher regional unterschiedlich ausgestaltet waren und somit der Wohnsitz über die Höhe der finanziellen Leistung entscheidet. Seit Ende der bundesweiten Übereinkunft sind die Leistungshöhen noch weiter auseinander geklafft. Dies sieht man insbesondere in der Einführung von Mindestsicherung „Light“ im Burgenland, Oberösterreich und Niederösterreich. Die Deckelungen in Höhe von 1.500 Euro in diesen Bundesländern und die Leistungshöhen, die inflationsbereinigt in vielen Bundesländern unter dem ehemaligen bundesweiten Standard liegen, zeigen auch, dass der Wohnsitz über die Höhe der Leistungen immer mehr entscheidet als der tatsächliche Bedarf.

Bei Leistungen für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen liegen Oberösterreich und Wien an der Spitze. Bei Leistungen für 2-Personen-Haushalte liegen wiederum Wien und Oberösterreich an der Spitze, jedoch gibt es in dieser Kategorie wenig Varianz. Dies gilt jedoch nur für Haushalte ohne Kinder. Bei Haushalten mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern liegen Wien und Salzburg an der Spitze. Sonderregelungen für Menschen in besonderen Lebensumständen haben Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Wien. Bei Leistungen für minderjährige Kinder zahlt Kärnten das wenigste, Beim Wohnbedarf zahlen die Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien mehr als die anderen Bundesländer.

Für Alleinerzieher*innen-Haushalte mit einem Kind macht der Unterschied damit rund 136,84 Euro im Monat aus, je nachdem ob dieser in Kärnten oder Oberösterreich lebt. Bei Paaren mit zwei Kindern sogar 209,04 Euro im Monat, je nachdem ob dieses im Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich oder Wien lebt.

Obwohl bei der Mindestsicherung kein Regress vorgesehen war, haben Kärnten und die Steiermark entsprechende Regelungen.

Quellenverzeichnis

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.wien.gv.at>

<http://www.armutskonferenz.at>

<http://www.statistik.at>

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Die "Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung" (ÖGPP) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und politischem Gebiet und sich mit grundsätzlichen Fragen der Politikberatung und Politikentwicklung sowie der Trend- und Zukunftsforschung befasst.

Die ÖGPP veröffentlicht sämtliche Arbeiten kostenlos auf ihrer Internet-Homepage www.politikberatung.or.at.

Die ÖGPP dankt allen Förderern ihrer Arbeit.